

"Der Wegweiser"

Konzept

Aus den Interviews, die im Rahmen der anfänglichen Bedarfsanalyse geführt wurden, kristallisierte sich als ein wesentlicher Mangel heraus, dass Pflegeeltern und Pflegekinder sich bezüglich der Rechte und Belange von Careleaver:innen nicht ausreichend informiert fühlen. Im Prozess des Leaving Care haben Pflegefamilien mit diversen Behörden, Beratungsstellen und Ämtern zu tun, es ist zu überlegen, wie der junge Mensch sein Leben finanziert, wie und wo er wohnt usf. Oft ist nicht leicht herauszufinden, welche Stelle für welche Angelegenheit zuständig ist. Informationen sind nur verstreut und mit hohem Rechercheaufwand zu finden. Pflegeeltern von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen sind besonders gefordert, an entsprechende Informationen zu kommen. Wie und wo komme ich an eine Diagnostik, die ich brauche, um eine geeignete Wohn- und Betreuungsform für mein Pflegekind zu finden? Solche und viele andere Fragen stehen im Raum. Informationen, die das Leaving Care betreffen, finden sich an unterschiedlichen Stellen, sind aber nirgends systematisch und gebündelt zusammengestellt. Nicht ausschließlich Pflegefamilien bemängeln diesen Umstand, auch die Fachkräfte in den Pflegekinderdiensten fühlen sich nicht ausreichend informiert und finden entsprechende Informationen nur mit einem hohen Zeit- und Rechercheaufwand.

In Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderservice Tempelhof-Schöneberg haben wir uns an die Arbeit gemacht, einen Beratungswegweiser zusammenzustellen. Der Wegweiser soll die Themen enthalten, die den Fachberater:innen in ihrem Beratungsalltag begegnen und die den Übergang von der Pflegefamilie in die Selbstständigkeit betreffen. Der Ablageort im PC im Pflegekinderdienst soll so gewählt werden, dass er bei den alltäglich genutzten Instrumenten zu finden ist.

Themen des Wegweisers sind unter anderem:

Adoption
Ausbildungs- und Berufsberatung
BAB
BAFÖG
BTHG
Einkommenspuzzle
Empowerment, Vernetzung
FASD
Hartz IV
Hilfe für junge Volljährige
Hilfeplanverfahren

Kindergeld Kostenheranziehung Namensänderung Opferentschädigungsgesetz Usw.

Verlauf

In diversen Sitzungen mit dem Team der Pflegekinderhilfe Tempelhof-Schöneberg und den Projektkoordinatorinnen wurden entsprechende Themen gesammelt. Wir, die Projektkoordinatorinnen, haben zu den Themen in Literatur und Internet relevante Informationen recherchiert und zu Dokumenten verarbeitet. Der Übersichtlichkeit halber enthält jedes Dokument die gleichen Überschriften und Unterpunkte. Die wiederkehrenden Überschriften sind folgende: Kurzbeschreibung des Themas, Rechtliches und Verfahren, Impulse / Denkanstöße, Ansprechpartner*innen / Beratungsstellen, Vertiefende Informationen / Quellen, Hilfreiche Materialien. Unter letztgenannter Überschrift wurden zu manchen Themen Materialien erstellt, wie Checklisten oder Ähnliches.

Die fertiggestellten Dokumente wurden ins Team zurückgegeben und dort in den Teamsitzungen mit den Projektkoordinatorinnen lebhaft diskutiert und reflektiert.

Auswertung

Im Laufe der Zeit entstand eine reichliche Anzahl an Dokumenten. Allerdings reichte die Projektlaufzeit nicht, den Wegweiser fertigzustellen. Er ist aber so angelegt, dass er erweitert und immer wieder an aktuelle Bedürfnisse oder sich verändernde Rechtslagen angepasst werden kann. Außer der umfänglichen Sammlung von Informationen hat die Arbeit am Wegweiser ergeben, dass das Thema Leaving Care deutlich mehr Aufmerksamkeit bei den Fachberater:innen erhalten hat. Nicht zuletzt durch die gemeinsamen Sitzungen mit dem Team der PKH T-S und den Projektkoordinatorinnen rückten Themen, die das Leaving Care betreffen immer wieder in den Fokus und wurden ausgiebig diskutiert.

Bedauerlicherweise wurde der Prozess durch die Pandemie und die Verlegung der Teamsitzungen in Zoom unterbrochen. Die Kapazitäten, die bis dahin für die Zusammenarbeit mit den Projektkoordinatorinnen frei gewesen waren, wurden nun dringend für die Neuorganisation der Arbeitsstrukturen unter Pandemie-Bedingungen benötigt.

Aussicht

Der Wegweiser wird vorerst von der Pflegekinderhilfe Tempelhof-Schöneberg und dem Pflegekinderservice Marzahn-Hellersdorf genutzt. Später soll er berlinweit verbreitet werden. Wie oben bereits beschrieben, ist der Wegweiser erweiterbar und kann nach Bedarf aktualisiert werden. Weil die Ansprechpartner:innen und Beratungsstellen berlinspezifisch recherchiert sind, wäre es vermutlich ein höherer Aufwand, den Wegweiser auch auf andere Bundesländer zu übertragen.

Beispielhaft fügen wir hier zwei ausgearbeitete Dokumente an.

Adoption

Kurzbeschreibung des Themas

In manchen Pflegefamilien stellt sich irgendwann die Frage, ob die Pflegeeltern das Pflegekind adoptieren und damit die rechtlichen Eltern werden wollen.

Im Folgenden wird beschrieben, was die Minderjährigenadoption von der Volljährigenadoption unterscheidet und was es mit der Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption auf sich hat.

Rechtliches und Verfahren

Minderjährigenadoption

Solange das PK minderjährig ist, müssen die leiblichen Eltern einer Adoption zustimmen, auch wenn sie **nicht** das Sorgerecht haben. Diese Einwilligung kann ggf. durch eine familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden.

Einer Adoption muss immer durch das Familiengericht zugestimmt werden.

Es wird ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und deren Verwandten hergestellt. Alle Verwandtschaftsbeziehungen zur leiblichen Familien bestehen nicht mehr.

Rechtsgrundlage: §§1741 ff BGB

Volljährigenadoption

Nach dem 18. Geburtstag müssen die Eltern einer Adoption durch andere Eltern nicht mehr zustimmen, das ist die Volljährigenadoption oder Erwachsenenadoption.

Rechtsgrundlage: §§ 1767 bis 1772 BGB.

Folgen: Es wird ein **zweites** rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet. Das macht Sinn, wenn der junge Mensch die Beziehung zur Herkunftsfamilie nicht ganz beenden will.

Gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen gelten für beide Familien. Das hat Auswirkungen auf BAföG oder andere Sozialleistungen zur Unterhaltssicherung (BAFög, ALG II, Sozialhilfe nach SGB XII), weil zwei Elternpaare herangezogen werden können.

Der junge Mensch ist unterhaltsverpflichtet ggü. beiden Elternpaaren.

Der junge Mensch ist **erbberechtigt** beiden Elternpaaren gegenüber.

Außerdem: Ein Verwandtschaftsverhältnis besteht ausschließlich zu den Adoptiveltern, nicht zu deren Verwandten.

Für eine Adoption ist zwingend ein **Antrag über einen Notar** notwendig. Dieser muss von den annehmenden Eltern **und** dem jungen Menschen gestellt werden. Das Familiengericht ermittelt, ob die Adoptionsvoraussetzungen vorliegen.

Es entstehen Notar- und Gerichtskosten.

Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption

Es ist möglich, dass unter bestimmten Bedingungen die Adoption Volljähriger die gleiche Wirkung hat, wie die Minderjähriger.

Im § 1772 BGB Abs. 1 werden die Voraussetzungen benannt:

§ 1772 Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme

(1) Das Familiengericht kann beim Ausspruch der Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bestimmen, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen oder eines verwandten Minderjährigen richten (§§ 1754 bis 1756), wenn

- a. ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Anzunehmenden von dem Annehmenden als Kind angenommen worden ist oder gleichzeitig angenommen wird oder
- b. der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder
- c. der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt oder
- d. der Anzunehmende in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig ist.

Eine solche Bestimmung darf nicht getroffen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen.

(2) Das Annahmeverhältnis kann in den Fällen des Absatzes 1 nur in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 1760 Abs. 1 bis 5 aufgehoben werden. An die Stelle der Einwilligung des Kindes tritt der Antrag des Anzunehmenden.

Pflegeeltern und Pflegekind stellen den Antrag.

Im Antrag muss unbedingt stehen:

- dass der Antrag nach § 1772 BGB gestellt wird,
- dass der junge Mensch bereits als Pflegekind in der Familie war.

Auf keinen Fall darf im Antrag stehen:

- dass der junge Mensch Unterhaltsverpflichtungen den leiblichen. Eltern ggü. entgehen will.

Will der junge Mensch seinen **Namen behalten** (und dem der Adoptiveltern voranstellen), muss das im Antrag stehen und begründet werden. (Z.B. damit, dass der junge Mensch mit dem Namen aufgewachsen ist und der Name Teil seiner Identität ist.)

Die Wirkung ist die gleiche wie bei der Minderjährigenadoption.

Es entstehen Notar- und geringe Gerichtskosten.

Rechtsgrundlage: §1772 BGB.

Impulse / Denkanstöße

Zu bedenken ist: Die Adoption hat Auswirkungen auf die **leiblichen Kinder der Adoptiveltern**. Darum müssen diese im Adoptionsverfahren gehört werden und die Adoption kann verweigert werden.

Ansprechpartner*innen / Beratungsstellen

Geschäftsstelle für Adoptionsvermittlung in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Tel.: (030) 90227 - 6528

adoptionsvermittlungsstelle@senbjf.berlin.de

In Berlin übernimmt die Adoptionsvermittlungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für alle 12 Berliner Jugendämter der Bezirke die Aufgaben der Adoptionsvermittlung.

PFAD Bundesverband e.V.

Oranienburger Straße 13-14 10178 Berlin

Tel.: 030 / 94 87 94 23 Fax: 030 / 47 98 50 31

E-Mails info@pfad-bv.de Homepage: www.pfad-bv.de

Hier können sich sowohl Pflegefamilien als auch Fachkräfte beraten lassen.

Vertiefende Informationen und Quellen

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.(2019): Pflegekinder werden erwachsen. Informationsbroschüre für Pflegeeltern. Zu beziehen unter https://www.pfad-bv.de/index.php?option=com_content&task=view&id=37&Itemid=45

Raabe, Benjamin & Thomas, Severine (2019): Handreichung Leaving Care. Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfe ins Erwachsenenleben.

Download: https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/handreichung-leaving-care

https://www.erbrechtsberater-berlin.de/deutsch/erbrecht-nach-stichworten/a/adoption.html (Abruf am 3.3.2020)

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Kurzbeschreibung des Themas

Wer während einer Ausbildung in einer eigenen Wohnung lebt, hat vermutlich nicht genug Ausbildungsvergütung, um neben der Miete noch den eigenen Lebensunterhalt zu bezahlen. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt Auszubildende mit der sogenannten Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer Ausbildung mit einem **monatlichen Zuschuss**.

Rechtliches und Verfahren

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird bei der Arbeitsagentur beantragt. Für

- berufliche Erstausbildung in einem anerkannten Beruf
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage ist der monatliche Grundbedarf für die Ausbildung, das eigene Einkommen und das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten (jeweils exclusive eines Freibetrags). Zusätzlich können 13 € für Fahrtkosten übernommen werden. Die Ausbildungsvergütung wird angerechnet, bis auf einen Freibetrag von 62 €. BAB-Rechner

Voraussetzungen

- Der junge Mensch wohnt während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern, weil die Ausbildungsstätte vom Elternhaus zu weit entfernt ist.
- Der junge Mensch ist über 18 Jahre alt oder verheiratet / verpartnert oder hat mindestens ein Kind und wohnt in erreichbarer Nähe zum Elternhaus.

Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung. Der Antrag muss rechtzeitig (am Besten vor Beginn der Berufsausbildung) gestellt werden. Wenn BAB erst nach Beginn der Berufsausbildung beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet.

Infos der Bundesagentur für Arbeit zu BAB

Impulse / Denkanstöße

Zu bedenken ist, dass nach Ende der Jugendhilfe die leiblichen Eltern unterhaltsverpflichtet sind. Sozialleistungen werden erst gewährt, wenn der Unterhaltsanspruch ggü. den Eltern geprüft wurde. Kann der junge Mensch keine Unterlagen zum Einkommen der leiblichen Eltern beibringen, kann die Behörde in Vorleistung gehen und den Unterhaltsanspruch dann selbst ggü. den Eltern geltend machen (BAB: § 68 SGB III).

Ansprechpartner*innen / Beratungsstellen

Bundesagentur für Arbeit

Telefon: 0800 4555500 (gebührenfrei)

https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab

Vertiefende Informationen und Quellen

https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab